

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PARTNERSHIP INTERNATIONAL E.V.

Präambel

Der Sinn und Zweck der von Partnership International e.V. (PI) angebotenen Schüleraustauschprogramme ist die Förderung der Völkerverständigung. Der Teilnehmende soll lernen, sich über die Grenzen der heimischen Kultur hinaus mit Menschen aus anderen Ländern und Kulturen, die ihre eigenen Lebens- und Wertvorstellungen haben, zu verständigen und mit ihnen zusammen zu leben. PI und die aufnehmenden Partnerorganisationen (im Folgenden für beide: PI) sehen sich nicht als Reiseveranstalter und organisieren insbesondere keine "Sprachreisen" oder "Abenteuerreisen", sondern Austausch- und Bildungsprogramme mit der oben beschriebenen Zielsetzung.

Das Programm setzt aus diesem Grunde die Mitwirkung des Teilnehmenden voraus, um ihn in das Gastland und die Gastfamilie soweit wie möglich sinnvoll zu integrieren. Hierzu ist die Bereitschaft erforderlich, sich auf die Lebensgewohnheiten der Gastfamilie einzustellen und gegebenenfalls auf gewohnte Lebensweisen und Ansprüche zu verzichten. Es ist deshalb nicht nur Aufgabe, sondern auch vertragliche Verpflichtung des Teilnehmenden, sich aktiv um eine weitestgehende Integration in die Gastfamilie und damit verbunden um die Teilnahme am Familien- und Schulleben zu bemühen.

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Teilnahmevertrags.

§ 1 Vertragsablauf

1. Der Teilnehmende muss zunächst eine schriftliche Bewerbung bei PI einreichen, die auch per E-Mail erfolgen kann. PI lädt, je nachdem für welches Programm der Teilnehmende sich bewirbt, nach Erhalt der Bewerbung den Teilnehmenden zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch ein, bei welchem der Teilnehmende über das Programm informiert und beraten wird. Fällt das Bewerbungsgespräch positiv aus, erhält der Teilnehmende ein Vertragsangebot mit Angaben zu der besprochenen Reise, den Leistungen, dem Reisepreis sowie den Geschäftsbedingungen. Außerdem erhält der Teilnehmende das Formblatt zur vorvertraglichen Unterrichtung bei Verträgen über Gastschulaufenthalte nach § 651 u BGB.
2. Nach Erhalt des Angebots hat der Teilnehmende sieben Tage Zeit, den Vertrag unterschrieben zurückzusenden.
3. Der Vertrag kommt zustande, sobald beide Parteien ihn unterschrieben haben. Nach fristgerechtem Eingang des unterschriebenen Vertrages und der Annahme durch PI erhält der Teilnehmende eine schriftliche Vertragsbestätigung, die Rechnung sowie einen Reisepreissicherungsschein gemäß § 651r Abs. 4 BGB.
4. PI ist berechtigt, die Annahme rückgängig zu machen, sofern PI zwischen Antragsannahme und Programmbeginn Gründe bekannt werden, die einer Teilnahme am Programm entgegenstehen (z.B. gesundheitliche Gründe, mangelhafte Schulleistungen, Fehlverhalten in der Schule, Strafverfahren). In diesem Fall entstehen dem Teilnehmenden die vertraglich vereinbarten pauschalierten Rücktrittskosten, wenn die verspätete Kenntnis von dem Teilnehmenden zu vertreten ist. PI ist nur berechtigt, den Vertrag zu stornieren, wenn PI seiner Informationspflicht nachgekommen ist und PI die Rücktrittsgründe bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
5. Nach Abschluss des Vertrages ist der Teilnehmende verpflichtet, PI über Änderungen der angegebenen Details in den Bewerbungsunterlagen (z.B. Gesundheitsverhältnisse, Schulnoten) sofort zu unterrichten.

§ 2 Leistungsumfang

1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich grundsätzlich aus der Leistungsbeschreibung der Programmausschreibung und den allgemeinen Hinweisen in PI's Broschüren sowie aus den Angaben in der Vertragsbestätigung. Sonstige Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch PI.
2. Geringfügige Änderungen gegenüber der Ausschreibung, die sich aus dringenden Gründen ergeben und nicht zu einer wesentlichen Änderung des Programms führen, bleiben vorbehalten.
3. Soweit PI dem Teilnehmenden bei Leistungen behilflich ist, die nicht in der Programmausschreibung enthalten sind, ist PI nur Vermittler; Vertragspartner des Teilnehmenden sind in diesem Fall allein die jeweiligen Leistungsträger.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von den im Vertrag vereinbarten Leistungen, die nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn notwendig werden und die Interessen des Teilnehmenden nicht unzumutbar beeinträchtigen, sind zulässig, wenn die Änderungen oder Abweichungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Reiseleistungen mit Mängeln behaftet sind.
2. PI ist verpflichtet, den Teilnehmenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist die Änderung erheblich, hat der Teilnehmende das Recht, innerhalb einer Woche nach der Mitteilung durch PI vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass er Kosten zu übernehmen hat; bereits erfolgte Zahlungen werden in diesem Fall von PI in vollem Umfang zurückerstattet.

§ 4 Zahlung des Reisepreises

1. Der vertraglich vereinbarte Reisepreis ist nach Erhalt des Sicherungsscheins für Pauschalreisen auf das von PI benannte Konto zu zahlen.
2. Für Reisen mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen gelten folgende Zahlungsbedingungen: 15% des Reisepreises nach Erhalt der Rechnung; weitere 50% des Reisepreises fünf Monate vor der geplanten Abreise; der Rest, d.h. weitere 35% des Reisepreises, einen Monat vor der geplanten Abreise.
3. Für Reisen mit einer Dauer von weniger als sechs Wochen gelten folgende Zahlungsbedingungen: 25% des Reisepreises nach Erhalt der Rechnung; der Rest, d.h. weitere 75% des Reisepreises einen Monat vor der geplanten Abreise.
4. Vor vollständiger Zahlung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an dem Programm.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Teilnehmenden vor Programmbeginn

1. In den Broschüren und vorbereitenden Unterlagen informiert PI den Teilnehmenden über evtl. notwendige Pass- und Visaaufordernisse sowie über notwendige medizinische Unterlagen. Über etwaige Änderungen der Vorschriften wird PI den Teilnehmenden, sobald PI diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.
2. Der Teilnehmende und die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, rechtzeitig die notwendigen Dokumente (Reisepass, Visum, Gesundheitszeugnis usw.) zu beschaffen. Die für das Programm erforderlichen Unterlagen hat der Teilnehmende unverzüglich an PI oder an einen von PI angegebenen Adressaten zu schicken. Evtl. anfallende Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.
3. Für die Einhaltung der Zoll-, Devisen- und Einreisebestimmungen der jeweiligen Zielländer ist jeder Teilnehmende selbst verantwortlich.
4. Sollten trotz der erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder vom Teilnehmenden nicht eingehalten werden, sodass er deshalb die Reise nicht antreten kann, ist PI berechtigt, den Teilnehmenden mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

§ 6 Gastschule/ Gastfamilie

1. PI kann die Unterbringung in einer bestimmten Gastfamilie oder Gastschule nicht gewährleisten, da die Unterbringung die Bereitschaft der Gastfamilie und einer geeigneten Gastschule zur Aufnahme des Teilnehmenden voraussetzt. PI ist berechtigt, den für den Teilnehmenden vorgesehenen Wohnsitz oder die Schule zu ändern, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist oder PI eine solche Änderung für im Interesse des Teilnehmenden erforderlich hält. Dies gilt insbesondere, wenn die von PI ausgewählte Gastfamilie oder Gastschule einen weiteren Aufenthalt nicht zulassen. PI setzt die Eltern unverzüglich von dem Wechsel in Kenntnis.
2. Die aufnehmende Partnerorganisation nimmt die Platzierung in einer Gastfamilie nach erfahrungsgemäß geeigneten Kriterien unabhängig von sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft vor. Gegenüber der Gastfamilie oder PI besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Verbleib in einer bestimmten Gastfamilie.
3. PI garantiert weder bestimmte Fächerbelegungen oder Abschlüsse an der Gastschule noch anrechenbare Leistungen oder Abschlüsse an der Schule, die der Teilnehmende vor Beginn des Programms besucht hat oder nach Beendigung besuchen soll. Weder gegen die Schule noch gegen PI besteht ein Anspruch auf Aufnahme oder Verbleib in einer bestimmten Schule.

§ 7 Programmschluss

Programmschluss ist die Ankunft des Teilnehmenden auf dem deutschen Zielflughafen, es sei denn, der Teilnehmende tritt aus von ihm zu vertretenden Gründen die Rückreise nicht an; in diesem Fall ist der Programmschluss der vorgesehene Termin für den Rückflug. Nach Beendigung des Programms erlischt jede Betreuung und jede Verantwortung von PI, der Partnerorganisation im Gastland, der Gastfamilie und des örtlichen Organisationsrepräsentanten.

§ 8 Rücktritt / Kündigung durch den Teilnehmenden

1. Der Teilnehmende und die gesetzlichen Vertreter können den Vertrag bis zur Beendigung des Gastschulaaufenthaltes jederzeit kündigen. In diesem Fall richten sich die Rücktrittsfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651u Abs. 4 BGB. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die sonstigen gesetzlichen Rechte des Teilnehmenden auf Rücktritt bzw. Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen von PI insbesondere gemäß § 651l BGB unberührt.
2. Der Teilnehmende und die gesetzlichen Vertreter sind gem. § 651h Abs. 1 BGB jederzeit berechtigt vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen ohne dass ein Grund hierfür vorliegen muss.
3. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei PI. Aus Beweisgründen wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
4. Tritt der Teilnehmende vom Vertrag vor Reisebeginn zurück oder tritt die Reise nicht an, hat PI keinen Anspruch auf Zahlung des Programmpreises. PI kann aber pauschalierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die getroffenen Programmvorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung der Rücktrittskosten werden die von uns ersparten Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt.
5. Die Rücktrittskosten betragen pauschal folgende Prozentsätze vom Reisepreis:

a) bis acht Wochen vor Reiseantritt:	25% vom Reisepreis
b) später als acht Wochen vor Reiseantritt:	35% vom Reisepreis
c) später als vier Wochen vor Reiseantritt:	50% vom Reisepreis
d) später als 14 Tage vor Reiseantritt:	80% vom Reisepreis
e) bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise:	100% vom Reisepreis
6. Bei einem Rücktritt innerhalb von zwei Wochen vor Programmantritt bei Langzeitprogrammen gem. § 651u BGB entfallen die Rücktrittskosten, wenn PI den Teilnehmenden nicht spätestens 2 Wochen vor Programmantritt über Namen und Anschrift der Gastfamilie und die Kontaktdaten eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat. Ist im Reisepreis der Flug enthalten, verstehen sich die Rücktrittskosten ggf. zzgl. der Kosten für die Flugstornierung.
7. Dem Teilnehmenden steht ferner ein kostenloser Rücktritt vor Reisebeginn zu, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (siehe § 651h Abs. 3 BGB).

8. Der Teilnehmende hat einen entsprechend reduzierten Betrag zu zahlen, wenn er PI nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder niedriger ist als die betreffende Pauschale.
9. PI ist berechtigt, anstelle der o.a. genannten Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, wenn PI nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind.
10. Bei einem Vertrag über einen Gastschulaufenthalt i.S. des § 651u BGB kann der Teilnehmende den Vertrag nach Reisebeginn bis zur Beendigung des Gastschulaufenthaltes jederzeit kündigen. In diesem Fall ist PI gem. § 651u Abs. 4 BGB berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Auch in diesem Fall ist der Teilnehmende berechtigt, PI nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen höher sind als von PI geltend gemacht.
11. PI ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Rückbeförderung des Teilnehmenden. Die Mehrkosten fallen dem Teilnehmenden zur Last. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmende nach § 651i BGB kündigen kann.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag durch PI

1. PI ist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, sofern PI ohne eigenes Verschulden zwischen Vertragsabschluss und Programmbeginn Gründe bekannt werden, die einer Teilnahme am Programm entgegenstehen. In diesem Fall erstattet PI die von dem Teilnehmenden bisher gezahlten Beträge abzüglich der Kosten, die PI bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstanden sind, innerhalb von 14 Tagen nach der entsprechenden Erklärung. Über die PI entstandenen Kosten wird eine Abrechnung erstellt.
Der Teilnehmende ist berechtigt, PI nachzuweisen, dass PI keine oder geringere Kosten als die geforderte Entschädigung entstanden sind.
Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn PI der wichtige Hinderungsgrund bei Abschluss des Vertrages bekannt war oder grob fahrlässig unbekannt geblieben ist und/oder wenn PI seine Informationspflicht nicht erfüllt hat.
2. Wegen des Erfordernisses einer individuellen Auswahl und umfangreichen Vorbereitung des Teilnehmenden durch PI ist die Benennung einer anderen Person, die an Stelle des Teilnehmenden an dem Programm teilnehmen soll, regelmäßig nicht möglich (§ 651e BGB).
3. Da die von PI erbrachte Vermittlungsleistung davon abhängig ist, dass sich geeignete Gastfamilien und Gastschulen freiwillig zur Aufnahme der Teilnehmenden bereit erklären und es damit außerhalb des Leistungsvermögens von PI liegt, ob die von PI beauftragten Partnerorganisation rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine genügende Anzahl geeigneter Gastfamilien und Schulen im vorgesehenen Gastland findet, ist es möglich, dass die Vermittlung des Teilnehmenden in eine geeignete Gastfamilie oder Gastschule im vorgesehenen Gastland nicht gelingt.
Sollte der von PI zu diesem Zwecke eingeschalteten Partnerorganisationen eine Platzierung in dem vereinbarten Land nicht möglich sein, wird PI, unabhängig von dem Recht des Teilnehmenden, in diesem Fall den Vertrag kostenfrei kündigen und einen Platz im Programm einer PI-Partnerorganisation in einem anderen Gastland anbieten. Ist auch dies nicht möglich, so ist PI zum Rücktritt berechtigt, ohne dass eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht. In diesem Fall zahlt PI bereits gezahlte Programmgebühren unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zurück. Gleichzeitig ist auch in diesem Fall der Teilnehmende zum kostenfreien Rücktritt berechtigt.

§ 10 Kündigung des Vertrages durch PI

1. PI ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a. der Teilnehmende trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung durch PI, die auch den gesetzlichen Vertretern schriftlich zuzuleiten ist, die Durchführung des Programms durch sein Verhalten nachhaltig weiter stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist.
 - b. die Gastschule den Teilnehmenden wegen dessen Verhalten oder Leistungen vom weiteren Schulbesuch ausschließt.
 - c. der Teilnehmende sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass deshalb der sofortige Programmausschluss ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt ist. Hierzu zählen insbesondere die Einnahme und die Weitergabe von Drogen; in diesen Fällen ist der sofortige Programmausschluss auch dann gerechtfertigt, wenn der Teilnehmende nur geringfügige Mengen eingenommen oder weitergegeben hat.
 - d. Die fristlose Kündigung ist insbesondere gerechtfertigt, wenn der Teilnehmende durch sein Verhalten sich selbst oder andere schädigt oder in erhebliche Gefahr bringt oder PI ernsthaften Schaden zufügt.
 - e. der Teilnehmende durch grobe Verstöße die für ein Zusammenleben in der Gastfamilie oder an der Schule erforderlichen Regeln beeinträchtigt und den Familien- oder Schulfrieden nachhaltig stört.
 - f. der Teilnehmende eine nicht zuvor genehmigte Reise unternimmt, er der Schule oder dem Wohnort, die PI für ihn vorgesehen hat, ohne Erlaubnis der aufnehmenden Partnerorganisation fernbleibt oder die von PI vorgesehene Rückreise ins Heimatland nicht antritt.
 - g. Die örtlichen Vertreter von PI, insbesondere die Mitarbeiter der Partnerorganisationen, sind bevollmächtigt, Abmahnungen auszusprechen und namens und in Vollmacht von PI den Gastschulaufenthaltsvertrag zu kündigen.
2. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang bei dem Teilnehmenden oder dessen gesetzlichen Vertretern.
3. In diesen Fällen behält PI den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch die ersparten Aufwendungen sowie die Vorteile anrechnen lassen, die PI aus einer anderweitigen Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der Beträge, die PI von Dritten wegen nicht in Anspruch genommener Leistungen erstattet werden.
4. PI ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Teilnehmenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind vom Teilnehmenden zu tragen.
5. Der Teilnehmende ist berechtigt, nachzuweisen, dass weitere Kosten eingespart wurden.

§ 11 Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht bei außergewöhnlichen Umständen und Situationen

1. Wird die Reise infolge außergewöhnlicher Umstände und Situationen erheblich beeinträchtigt, erschwert oder gefährdet, so können sowohl der Teilnehmende oder seine gesetzlichen Vertreter als auch PI den Vertrag kündigen.
2. Außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn ein von außen einwirkendes Ereignis, auf das weder der Teilnehmende noch PI Einfluss haben, zur Folge hat, dass die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt oder das Leben und die Gesundheit des Teilnehmenden gefährdet wird. Darunter fallen zum Beispiel Naturkatastrophen, Kriege oder Seuchen, Epidemien und Pandemien, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder für PI noch den Teilnehmenden erkennbar waren.
3. Bei einer Kündigung nach Reisebeginn infolge außergewöhnlicher Umstände, ist PI verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Rückbeförderung vorzunehmen.
4. Waren die außergewöhnlichen Umstände für PI nicht voraussehbar, ist PI verpflichtet, einen bereits gezahlten Reisepreis unverzüglich zu erstatten, kann aber für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen die Erstattung der Kosten verlangen, wenn hierfür der Nachweis erbracht wird.

§ 12 Haftung

1. PI haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.
2. Die Haftung für vertragliche Schadensersatzansprüche mit Ausnahme der Haftung für Körperschäden ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmenden nicht schuldhaft herbeigeführt wurde.
3. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch PI gegenüber dem Teilnehmenden hierauf berufen.
4. Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet PI nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Gewährleistung

1. Wird das Programm nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen ausgeführt, ist der Reisende verpflichtet, den Reisemangel unverzüglich dem örtlichen Vertreter von PI bzw. der Partnerorganisation anzuzeigen. Die Kontaktdaten des örtlichen Ansprechpartners für Beschwerden nebst dessen Erreichbarkeit erhalten Sie mit den Platzierungsunterlagen.
2. PI kann auch eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen, sofern der Charakter der Reise hierdurch nicht verändert wird.
3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Teilnehmende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsabschlusses der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert steht. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Teilnehmende es schuldhaft unterlassen hat, PI über den Mangel zu informieren.
4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet PI innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, für PI bekannten oder erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
5. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von PI verweigert wurde, ferner, wenn die sofortige Kündigung des Vertrages aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist.
6. Ist die Beförderung des Teilnehmenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat PI die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Teilnehmenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist. Befindet sich der Teilnehmende aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, wird PI ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung, Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Hat der Teilnehmende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann PI Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und PI tatsächlich entstanden sind.
7. Auch im Falle der Kündigung schuldet der Teilnehmende PI den auf den in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für den Teilnehmenden von Wert waren.
8. Der Teilnehmende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den PI nicht zu vertreten hat.
9. Im Übrigen ist PI für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich.
10. PI nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil; hierzu ist PI nach § 36 VSB auch nicht verpflichtet. Informationen hierzu gibt die Universalschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein (<https://www.verbraucher-schlichter.de>).

§ 14 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

1. Ansprüche aus dem Reisevertrag verjähren in zwei Jahren gem. § 651j BGB. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem das Programm dem Vertrag nach enden sollte. Davon abweichend gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, soweit PI, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben oder es sich um Schadensersatzansprüche aufgrund von Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit handelt. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hatte der Teilnehmende die Ansprüche bereits geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem PI die Ansprüche schriftlich zurückgewiesen hat.
2. Deliktische Schadensersatzansprüche nach § 823I BGB wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch PI verjähren 3 Jahre nach Ende des Jahres, in welchem PI die Pflicht verletzt hat.

§ 15 Notfallermächtigung

Eltern und Teilnehmende bevollmächtigen PI sowie die Partnerorganisation im Gastland und ihre Mitarbeiter und Repräsentanten sowie die in der Elternrolle auftretenden erwachsenen Mitglieder der Gastfamilie (Gasteltern und bei deren Verhinderung das jeweils älteste sofort erreichbare volljährige Mitglied der Gastfamilie), bei Notfällen, Unfällen, Krankheiten oder Verletzungen, die den Teilnehmenden betreffen, für diesen, ggf. im Namen der Eltern bzw. an deren Stelle und mit Wirkung für sie, zu handeln. Ihre Verpflichtung, PI und Eltern unverzüglich und möglichst vollständig über derartige Situationen und getroffene Maßnahmen zu unterrichten und ggf. deren Weisungen einzuholen, bleibt davon unberührt. Gleiches gilt für die etwa nach dem Recht des Gastlandes bestehende Pflicht zu Handlungen durch PI oder durch die Gastfamilie im Interesse des Teilnehmenden auch ohne Einwilligung der Eltern.

§ 16 Rechte an Bild- und Textmaterial

1. Der Teilnehmende und seine gesetzlichen Vertreter erklären sich damit einverstanden, dass PI berechtigt ist, Bild- und Textmaterial des Teilnehmenden, das von PI im Zusammenhang mit seinem Programm gemacht worden ist oder PI zur Verfügung gestellt worden ist, für eigene Zwecke nicht gewerblicher Art zu verwenden.
2. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 17 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. PI muss im Rahmen der Programmdurchführung von dem Teilnehmenden zahlreiche personenbezogene Daten anfordern und verarbeiten. Umfassende Erklärungen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Teilnehmenden und deren gesetzlicher Vertreter sind in den nachfolgenden "Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten", die Bestandteil dieses Vertrages sind, aufgeführt.
2. In den für die Platzierung erforderlichen Unterlagen sind verschiedene Fragen zu beantworten, um für den Teilnehmenden eine Gastfamilie und eine Gastschule vermitteln zu können. Die Unterlagen enthalten ferner gelegentlich auch Angaben zu den politischen oder philosophischen Überzeugungen der Teilnehmenden. Diese Daten werden an die Partnerorganisation, die Gastschule, potentielle Gastfamilien und Gastfamilien übermittelt, wenn und soweit sie für die Platzierung und Betreuung der Teilnehmenden erforderlich sind.
3. Für die Gastfamiliensuche werden PI und die Partnerorganisation aus den Platzierungsunterlagen ggf. ein Kurzporträt erstellen und im Internet veröffentlichen. Dieses Kurzporträt enthält Vorname, Alter, Herkunftsland, bis zu zwei Fotos und eine kurze Beschreibung des Teilnehmenden unter Berücksichtigung seiner Hobbies und Interessen.
4. Der Teilnehmende und seine gesetzlichen Vertreter willigen hiermit in diese Veröffentlichung und Verarbeitung dieser Daten gemäß der nachfolgenden Erklärung ein.

§ 18 Vertragspartner

1. Die gesetzlichen Vertreter erklären durch ihre Unterschrift unter den Vertrag über das jeweilige Programm, dass sie dem Vertragsabschluss auch mit dem minderjährigen Teilnehmenden zustimmen. Sowohl der Teilnehmende als auch die gesetzlichen Vertreter werden Vertragspartner von PI.
2. Für nach deutschem Recht uneingeschränkt geschäftsfähige Teilnehmende gelten sämtliche Rechte, Pflichten und Obliegenheiten, die in den vorstehenden Bestimmungen auch oder nur den gesetzlichen Vertretern vorbehalten sind, ab Eintritt der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit auch unmittelbar. Dies gilt unbeschadet unmittelbar übernommener Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den beschränkt geschäftsfähigen Teilnehmenden mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

§ 19 Unwirksame Bestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages über das jeweilige Programm nebst Anlagen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der Programmausschreibung und diesen Bestimmungen gelten letztere.

§ 20 Gerichtsstand

Für Personen, deren allgemeiner Gerichtsstand im Ausland liegt oder unbekannt ist, wird Köln als Gerichtsstand vereinbart.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden
bei Verträgen über Gastschulaufenthalte nach § 651u BGB

Auf den Ihnen angebotenen Vertrag finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pauschalreisen entsprechende Anwendung. Daher können Sie Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Bei einem Gastschulaufenthalt gelten darüber hinaus die besonderen Bestimmungen des § 651u Abs. 2 bis 4 BGB, insbesondere für den Rücktritt vom Vertrag vor Reisebeginn und für die Kündigung.

Das Unternehmen Partnership International e.V. verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für den Fall seiner Insolvenz. Die Absicherung umfasst die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Vertrag die Beförderung umfasst, die Sicherstellung der Rückbeförderung.

Ihre wichtigsten Rechte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

- Die Reisenden, d. h. in aller Regel nicht die Gastschüler selbst, sondern die Vertragspartner des Reiseveranstalters, erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Vertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung der von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person übertragen.
- Der Reisepreis darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und die Preiserhöhung im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise vor Reisebeginn absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Reisebeginn ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden vor Reisebeginn jederzeit, d. h. ohne weitere Voraussetzungen, vom Vertrag zurücktreten, gegebenenfalls gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr.
- Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise auch jederzeit kündigen. Der Reiseveranstalter ist dann berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen zu verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Gastschülers umfasst, für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten trägt in diesem Fall der Reisende.
- Kann nach Reisebeginn ein erheblicher Teil der Reiseleistungen nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden ohne Mehrkosten angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Der Reisende kann den Vertrag kostenfrei kündigen, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden, die Pauschalreise hierdurch erheblich beeinträchtigt wird und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen. In diesem Fall trägt der Reiseveranstalter die Mehrkosten für eine gegebenenfalls zu veranlassende Rückbeförderung des Gastschülers.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden bzw. dem Gastschüler Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Reisebeginn ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung des Gastschülers gewährleistet. Partnership International e.V. hat eine Insolvenzabsicherung über die TourVers abgeschlossen. Die Reisenden können die zuständige Versicherung (HanseMerkur Reiseversicherungs AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon: +49 (0)40-53 799 360, E-Mail: insolvenz@hansemerkur.de) oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Amtsgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, Telefon: +49 (0)221-477-0, E-Mail: poststelle@ag-koeln.nrw.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Partnership International e.V. verweigert werden.

Weiterleitung zur Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb>

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:

www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de